Beschluss

15. Wahlperiode

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/4588, 15/5248

Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes und der Bedürfnisgewerbeverordnung

§ 1

Änderung des Feiertagsgesetzes

Das Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage - Feiertagsgesetz - FTG - (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 539), wird wie folgt geändert:

- 1. In Art. 2 Abs. 3 wird in Nr. 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 5 angefügt:
 - "5. für den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonnund Feiertagen - ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag - ab 12.00 Uhr, wenn die Gemeinde dies in ihrem Gemeindegebiet durch Verordnung zugelassen hat."
- 2. In Art. 7 Nr. 4 wird "Art. 3 Abs. 4" durch "Art. 3 Abs. 3" ersetzt.

§ 2

Änderung der Bedürfnisgewerbeverordnung

In § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung (Bedürfnisgewerbeverordnung - BedV) vom 29. Juli 1997 (GVBl S. 395, BayRS 8050-20-2-UG), geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2004 (GVBl S. 248), wird in Nr. 10 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 11 angefügt:

"11. in Autowaschanlagen, soweit deren Betrieb feiertagsrechtlich zugelassen ist."

§ 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf § 2 beruhenden Teile der Bedürfnisgewerbeverordnung können nach Maßgabe der einschlägigen Ermächtigungsgrundlage durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.

Der Präsident

I.V.

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer

II. Vizepräsident